



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Auch per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 15.10.2009

Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage aus Sicht der Gemeinden äussern zu können.

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre zu verlängern und einen neuen finanziellen Rahmen festzulegen. Weiter soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dem Bund die Möglichkeit einräumt, innovative familienergänzende Kinderbetreuungsprojekte von Kantonen und Gemeinden mitzufinanzieren.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die Verlängerung der Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlagen für das Impulsprogramm des Bundes. Die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung ist immer noch grösser als das Angebot. Zudem bestehen nach wie vor grosse regionale Unterschiede. Die Weiterführung der Anstossfinanzierung des Bundes trägt demnach wesentlich dazu bei, dass die vorhandenen Lücken im Betreuungsangebot der Gemeinden minimiert werden können. Allerdings ist festzustellen, dass insbesondere im ländlichen Raum, teilweise aber auch in Agglomerationsgemeinden, den lokalen Verhältnissen angepasste Projekte fehlen. Dafür verantwortlich waren in der Vergangenheit mitunter die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, welche der Interessenlage dieser Regionen zu wenig entsprachen. In der Folge wurden in der Startphase des Impulsprogramms die Verpflichtungskredite nur teilweise ausgeschöpft. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt deshalb, die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen so auszugestalten, dass die verschiedenen Interessen der Gemeinden beim Vollzug berücksichtigt werden können.

In diesem Zusammenhang möchte der Verband Sie auf ein aktuelles Vollzugsproblem, welches sich bei der Anwendung von Art. 2 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ergibt, hinweisen. Es ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens, es ist aber exemplarisch für die vorgenannte Thematik. Gemäss dieser Bestimmung müssen bestehende Einrichtungen die Anzahl Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze erhöhen, um von den Finanzhilfen des Bundes profitieren zu können. In der Praxis bereitet diese Bestimmung vielen Gemeinden Schwierigkeiten, weil eine



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 18. September 2009

**Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für
familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.
Dafür danken wir Ihnen.

Einleitende Bemerkungen

Der Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung enthält zwei zentrale Punkte, die aus Sicht des Schweiz. Städteverbandes besonders wichtig sind:

- Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre unter Erlass eines dritten Verpflichtungskredits in der Höhe von 140 Millionen Franken für die Laufzeit vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2015.
- Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund ermöglicht, kantonale und kommunale Projekte mit Innovationscharakter zu unterstützen.

Der Schweizerische Städteverband unterstützt diese Änderungen. Gerne möchten wir einige ergänzende Bemerkungen anbringen.



Verlängerung der Geltungsdauer und Verpflichtungskredit

Das mit diesem Gesetz zunächst auf acht Jahre (bis 31. Januar 2011) beschränkte Impulsprogramm für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen hat die beabsichtigte Wirkung erzielt und zu einem namhaften Ausbau der Plätze geführt. Dennoch besteht weiterhin ein Nachfrageüberhang nach familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen. Mit der in jüngster Zeit in vielen Kantonen neu eingeführten gesetzlichen Verankerung von Betreuungsangeboten in der Schullandschaft wird sich dieser Anspruch erst in den kommenden Jahren noch voll manifestieren. Insofern ist auch hier ein quantitativer Ausbau des Angebotes unbedingt angezeigt. Die Weiterführung des Programms ist deshalb wichtig.

Es liegt uns daran, an dieser Stelle einen Hinweis zum Thema der Gewährung von Finanzhilfen an bestehende Institutionen anzubringen. Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes hält dazu (unverändert) fest, dass Finanzhilfen neben neuen Einrichtungen auch bestehenden Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen. Diese Regelung ist zu begrüßen. Die Konkretisierung dieser Bestimmung in **Art. 2 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1)**, hat sich in der Praxis jedoch als **zu eng** erwiesen. Gemäss dieser Verordnung müssen bestehende Einrichtungen die Anzahl Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze erhöhen, um von den Finanzhilfen des Bunds profitieren zu können. Hier ist eine Lockerung unbedingt notwendig und ökonomisch sinnvoll, damit auch Betriebe, die um weniger als 10 Plätze und einen Drittel ausbauen, berücksichtigt werden können. Viele bestehende Institutionen werden ihren Betrieb mit konzeptionellen und baulichen Anpassungen optimieren und können dadurch wertvolle zusätzliche Plätze schaffen. Den wenigsten Betrieben wird es dabei aber gelingen, ihr Angebot gleich im erforderlichen Umfang von 10 Plätzen zu erweitern. Es ist für uns nicht einzusehen, weshalb gerade diese Betriebe von den Finanzhilfen ausgeschlossen sind.

Wir sind uns bewusst, dass die erwähnte Verordnung nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist; dennoch scheint uns dieser Hinweis auf den in der Praxis festgestellten Mangel und im Hinblick auf entsprechende Verordnungsänderungen wichtig.

Förderung von Innovation

Der Schweiz. Städteverband befürwortet besonders auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Innovationsförderung. Mit der neuen Formulierung von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes wird nun generell die Möglichkeit geschaffen, Projekte mit Innovationscharakter zu unterstützen. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs auf prinzipiell alle innovativen Projekte, ohne bereits eine bestimmte Vorgabe zu deren Inhalt zu machen, ist zu begrüßen.

Mit dem quantitativen Ausbau des Betreuungsangebotes, vor allem dem unbestritten nötigen Ausbau an subventionierten Plätzen, steigt die finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden. Es sind daher auch neue Modelle gefragt, die dazu beitragen, dass Angebote nahe am Bedarf entwickelt werden. Wie die Praxis zeigt, ist der Betreuungsbedarf durchaus unterschiedlich und muss bei Weitem nicht immer mit Krippen-, Hort- oder Tagesfamilienplätzen, die



in der Regel auch vergleichsweise kostspielig sind, abgedeckt werden. In vielen Situationen reichen niederschwellige, flexible Angebote (z. B. stundenweise Betreuung in Spielgruppen etc.), bei denen auch Eltern mitwirken können. Unter Umständen braucht es für den Aufbau solcher, meist quaternaher Angebote eine gezielte, professionelle Unterstützung – z. B. in Form von Informations- und Anlaufstellen für Eltern – die deren Eigeninitiative und Mitwirkung fördert. Die vorgesehene neue gesetzliche Verankerung der Innovationsförderung ist deshalb sehr zentral. Dennoch gilt es, auf verschiedene, entscheidende Punkte Rücksicht zu nehmen:

- Da sich eine Innovation erst mittelbar auch auf das quantitative Platzangebot auswirken kann, sind die Kriterien für Beiträge an innovative Projekte breit und flexibel auszugestalten.
- Handlungsbedarf besteht auch bei der gezielten Weiterentwicklung der Qualität der Betreuungsangebote. Auch hier soll die finanzielle Unterstützung innovativer Projekte möglich sein. Hält die Entwicklung der zu Recht geforderten Betreuungsqualität in den Einrichtungen mit dem quantitativen Ausbau des Angebotes nicht Schritt, ist letzterer gefährdet. Dies läuft dem Hauptzweck des zur Änderung anstehenden Bundesgesetzes zuwider. In diesem Zusammenhang sei auch an die aktuelle Vernehmlassung zur Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) erinnert, die den Hauptfokus auf die Qualitätssicherung sowohl in der stationären Betreuung als auch in der Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen legt.
- Mit dem Ausbau des herkömmlichen Kinderbetreuungsangebotes (primär Krippen und Horte) steigt – mit der notwendigen Subventionierung von Plätzen – auch die finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden. Umso mehr muss auf die Entwicklung neuer, auch kostengünstiger Modelle gesetzt werden. Daher erscheint die Begrenzung der Fördermittel für innovative Projekte auf höchstens 15 Prozent des Verpflichtungskredits (Art. 4 Abs. 2 bis) – was 21 Millionen Franken entspricht – eng. Um ein klares Zeichen für den Anreiz zur Innovation zu setzen, sollte der Spielraum grösser abgesteckt sein, z. B. mit einer Obergrenze von 30 Prozent des Verpflichtungskredits.
- Für geplante innovative Projekte ist es besonders wichtig, dass beim Vollzug des Gesetzes eine zügige Entscheidpraxis seitens der zuständigen Bundesstellen gesichert ist.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtpräsident Aarau

Dir.ektorin

Renate Amstutz

familienfragen@bsv.admin.ch

Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau
Städteinitiative Sozialpolitik, Luzern
Städteinitiative Bildung Volksschule, Luzern
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl



Erhöhung um 10 Plätze auf einen Schlag selbst in einer kleinen Agglomerationsstadt schwierig zu bewerkstelligen ist. Meistens braucht bereits eine Erhöhung um 5 Plätze eine gewisse Zeit, d.h. einige Monate, bis sie erreicht ist. Solche Bestimmungen tragen in der Vollzugspraxis dazu bei, dass viele Gemeinden die Finanzhilfe des Bundes nicht beanspruchen können. Deshalb beantragt der Schweizerische Gemeindeverband bereits jetzt, dass bei der nächsten Verordnungsrevision die Vorgabe „Erhöhung der Plätze um 10“ geändert werde auf „Erhöhung der Plätze um 5“. Die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsangebotes trägt dazu bei, dass Familien weniger rasch aus dem ländlichen Raum in die Nähe von Kernstädten ziehen, wo die Verdienst- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten grösser sind.

Mit der neuen Formulierung von Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird die Möglichkeit geschaffen, Projekte mit Innovationscharakter zu unterstützen. **Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet die Einführung dieser Bestimmung.** Eine finanzielle Unterstützung von innovativen Projekten, ohne bereits detaillierte Vorgaben zu deren Ziel und Inhalt machen zu müssen, ist zu begrüssen. Hier ist beim Vollzug aber ein pragmatisches Vorgehen des Bundes gefragt, wenn das Ziel – die Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung flächendeckend über die ganze Schweiz zu realisieren – erreicht werden soll. Denn ausserhalb der grösseren Städte sind vor allem in der Anfangsphase und teilweise auch später niederschwellige, flexible und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefragt, wie z.B. die stundenweise Betreuung in Spielgruppen oder Angebote, bei welchen Eltern oder freiwillig tätige Personen mitwirken können. Die Akzeptanz für ausserfamiliäre Betreuungslösungen und deren Realisierung hängt im wesentlichen davon ab, ob es den Gemeinwesen – Bund, Kantone und Gemeinden – gelingt, eine breite Palette von Angeboten zu fördern, die für Eltern auch bezahlbar sind. Mit der Förderung des Ausbaus von Kinderbetreuungsangeboten wächst aber auch die finanzielle Belastung der Gemeinden und Städte. Umso mehr muss der Entwicklung neuer kostengünstiger Modelle zunehmend Beachtung geschenkt werden. Damit sich auf diesem Gebiet verschiedene Lösungen entwickeln können, **beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, die Summe der Fördermittel für innovative Projekte, welche gemäss Art. 4 Abs. 2 bis des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf 15 Prozent des Verpflichtungskredits begrenzt ist, auf 25 Prozent anzuheben.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin

Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Städteinitiative, Luzern